

RICHTLINIE ZUR NACHHALTIGKEIT FÜR LIEFERANTEN

der b+m Gruppe

1. Präambel

Für die b+m surface systems GmbH ist Nachhaltigkeit ein langfristiger strategischer Erfolgsfaktor, diese setzen wir auch für unsere Lieferanten und Zulieferer voraus. Wir fühlen uns als Unternehmen der Idee der Nachhaltigkeit verpflichtet. Dies bringen wir in unserem täglichen Handeln und Denken zum Ausdruck. Diese Nachhaltigkeitsrichtlinie formuliert daher Mindeststandards und definiert die Mindestanforderungen an unsere Lieferanten: die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Achtung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, die Einhaltung gesetzlicher Normen, Umweltrichtlinien und vorsorgenden Umweltschutz sowie die Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten, welche wir in unserem Code of Conduct – Verhaltenskodex niedergeschrieben haben. Wir erwarten außerdem, dass unsere direkten und indirekten Lieferanten, die Einhaltung dieser Richtlinie durch ihre Unterauftragnehmer und Lieferanten ebenfalls sicherstellen.

2 Compliance und Geschäftsethik

2.1 Einhaltung von Gesetzen

Unsere Lieferanten sind dazu aufgefordert, jegliche Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen erwarten wir ein Höchstmaß an Integrität. Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn und die Geschäftsbeziehung mit uns anwendbaren nationalen und internationalen Regelungen und Gesetze einzuhalten.

2.2 Finanzielle Verantwortung (genaue Aufzeichnung)

Unsere Lieferanten sind dazu aufgefordert Geschäfts Vorgänge, Aufzeichnungen und Konten nach geltendem Recht sowie den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu verarbeiten und zu dokumentieren. Alle Finanzbücher, Aufzeichnungen und Konten müssen akkurat die Transaktionen und Ereignisse widerspiegeln. Vorgenannte Dokumente eignen sich für den genannten Zweck. Zudem sind sie dazu geeignet die nötigen Informationspflichten vor den zuständigen Behörden zu erfüllen.

2.3 Korruptionsbekämpfung

Jegliche Form von Korruption ist zu unterlassen. Insbesondere untersagt sind Bestechung, Schmiergeldzahlung, Erpressung, die darauf abzielen, auf Vertreter von Geschäftspartnern, Politik, Verwaltung, Justiz oder der Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) im Text verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2.4 Fairer Wettbewerb, Kartellrecht

Jegliche Gesetze und Regelungen, die den fairen Wettbewerb fördern und schützen, insbesondere die Kartellgesetze und die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb, müssen eingehalten werden. Die Unternehmen müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern über Preise, Verkaufskonditionen, Mengenbeschränkungen, Gebietsaufteilungen oder über Angebote bei öffentlichen Ausschreibungen etc. und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.

2.5 Geschäftsgeheimnisse

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Unsere Lieferanten respektieren den Schutz geistigen Eigentums Dritter.

2.6 Whistleblowing und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass Arbeitnehmer, die innerhalb des Lieferantenunternehmens einen Beschwerdebericht vorlegen, vor Drohungen, Belästigungen oder anderen nachteiligen Maßnahmen geschützt sind. Zudem ist für den Schutz personenbezogener Daten der meldenden und gemeldeten Personen Sorge zu tragen. Für Hinweisgebende wird die Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität während aller Phasen des Verfahrens durch das Lieferantenunternehmen erwartet.

2.7 Interessenkonflikte

Aktuelle oder potenzielle Interessenkonflikte, die sich auf die Geschäftstätigkeit mit uns auswirken könnten, müssen von den Lieferanten offengelegt werden. In diese Kategorie fallen wirtschaftliche oder persönliche Beziehungen. Geschäftsentscheidungen dürfen ausschließlich auf sachlichen und objektiven Erwägungen getroffen werden.

2.8 Land-, Wald und Wasserrechte sowie Zwangsräumung

Der Geschäftspartner erkennt die Existenz von Landnutzungsrechten, oder Gewohnheitsrechten und damit verbundenen Rechten von Gemeinwesen, indigenen Völkern und Einzelpersonen an und achtet sie. Der Geschäftspartner unterlässt rechtswidrige Räumungen sowie die rechtswidrige Entziehung von Landflächen, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert.

2.9 Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften

Der Geschäftspartner unterlässt die Einstellung oder den Einsatz von Sicherheitskräften, wenn aufgrund mangelnder Anleitung oder Kontrolle durch den Geschäftspartner die Gefahr von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Verletzung von Leib und Leben oder Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit bestehen könnte.

3. Soziale Nachhaltigkeit

3.1 Einhaltung der Menschenrechte

Wir fordern unsere Lieferanten auf, die international anerkannten Menschenrechte (UN Menschenrechtscharta) zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen Lieferanten darauf hinwirken, dass Sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

3.2 Vermeidung von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktionskette oder Bearbeitung darf auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden. Die Unternehmen sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung oder den Arbeitseinsatz von Kindern zu halten. Dieses Mindestalter sollte nicht geringer als das Alter sein, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, und in jedem Fall nicht weniger als 15 Jahre betragen. Das Mindestalter für gefährliche Arbeiten beträgt 18 Jahre. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden, Ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Verbot von Zwangsarbeit, Freie Wahl der Beschäftigung

Jede Form von Zwangs- und Pflichtarbeit ist untersagt und wird durch die b+m surface systems GmbH abgelehnt. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

3.4 Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten

Vergütung und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebener Sozialleistungen entsprechen.

Die Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO- Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist. Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, geltender Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen. Überstunden sollten nur freiwillig verbracht werden müssen, und den Beschäftigten ist nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren.

3.5 Diskriminierung und Chancengleichheit

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern und Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden. Kein Mitarbeiter darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Schwangerschaft, Behinderung oder Krankheit, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, benachteiligt werden.

3.6 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Unsere Lieferanten müssen sicherstellen, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können ohne Nachteile befürchten zu müssen. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Das Recht von Arbeitnehmern, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen sowie die Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung, wird geachtet.

3.7 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Wir fordern von unseren Lieferanten, dass sie als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen gewährleisten und eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt unterstützen und fördern.

4. Umweltstandards

4.1 Umweltverantwortung

Unternehmen müssen hinsichtlich der Umweltproblematik nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, die von unseren Lieferanten selbst oder innerhalb ihrer Lieferketten verursacht werden, sollen am Entstehungsort minimiert oder unterbunden werden.

4.2 Umweltfreundliche Produktion

In allen Phasen der Produktion ist das Verantwortungsbewusstsein von jedem einzelnen Mitarbeiter Grundlage für einen optimalen innerbetrieblichen Umweltschutz. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Ereignissen (Stofffreisetzung, Brand, Explosion), die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien zu, geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Wiederverwendung und Wiederaufbereitung sowie zur ständigen Verbesserung der Luft- und Wasserqualität sowie zur strikten Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen durch eigene Geschäftsaktivitäten.

4.3 Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können oder ein grundsätzliches Freisetzungspotential haben, müssen identifiziert sein.

b+m surface systems GmbH richtet für alle Stoffe und Gemische, mit denen unsere Mitarbeiter oder Dritte in Berührung kommen sowie für alle Stoffe mit Freisetzungspotential ein Gefahrenstoffmanagement ein, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher

gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können. Von unseren Lieferanten erwarten wir die gleiche verantwortungsvolle Vorgehensweise.

Unsere Lieferanten sollen sich für die Entwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien engagieren und ökologische Verbesserungen anzustreben. Wir sehen diese als gegeben an durch die Reduzierung des Rohstoff- und Energieverbrauchs, der Emissionen, Abwässer, Lärmemissionen, Abfälle und der Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen und gefährlichen Substanzen.

4.4 Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

Ein Großteil der Treibhausgasemissionen entsteht in der vorgelagerten Wertschöpfungskette, unter anderem bei den Lieferanten sowie deren Vorlieferanten.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie den Energieverbrauch zur Schonung von Klima und wertvollen Ressourcen senken. Dazu haben sie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche die Reduktion von Treibhausgasemissionen betreffen. Hierzu sollten sowohl die Erhöhung des erneuerbaren Energien-Anteils sowie eine proaktive Verringerung der Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Lieferkette Ziel des Managementprogramms sein.

Geschäftspartner, die Produkte an die b+m surface systems GmbH liefern, geben auf Anfrage Informationen über den Gesamtenergieverbrauch in MWh und den CO₂-Ausstoß in Tonnen (Scope 1, 2 und 3) weiter, damit b+m surface systems GmbH die Umweltkennzahlen seiner Produkte verbessern kann. Im Zuge dessen sollten unsere Geschäftspartner Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen definieren und umsetzen, welche auf das Pariser Abkommen abgestimmt sind. Es wird empfohlen die Dekarbonisierung innerhalb der Wertschöpfungskette zu fördern.

4.5 Wasserqualität und –gebrauch

Unsere Lieferanten sollen den Wasserverbrauch effektiv reduzieren, Wasser wo möglich wiederverwenden (Einsatz von zirkulären Systemen). Die Abwässer sollen verantwortungsvoll zur Wiederaufbereitung eingeleitet werden.

4.6 Luftqualität verbessern

In unserer Lieferkette erwarten wir, dass die Luftemissionen überwacht, angemessen kontrolliert und reduziert werden, um die lokale Luftreinhaltung zu fördern. Durch den nachhaltigen Einsatz moderner Filtersysteme soll die Luftqualität im Umfeld der Produktionsstätte des Lieferanten verbessert werden.

4.7 Artenvielfalt, Tierschutz, Landnutzung und Entwaldung

Unsere Lieferanten unterstützen Aktivitäten für den Erhalt unserer Artenvielfalt und Tierschutz, optimieren bei möglichen Bauvorhaben die Landnutzung und gewährleisten möglichst, dass die Produktion von Rohstoffen die Waldökosysteme in dem Wirkungsgebiet weder in ihrer Gesamtfläche noch in ihrem Zustand beeinträchtigt wird.

4.8 Management natürlicher Ressourcen und Abfallreduktion

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie die Nutzung nachhaltiger, erneuerbarer und natürlichen Ressourcen fördern sowie die Wiederverwendung und Recyclingquote erhöhen.

Die Gewährleistung der Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften bei der Handhabung, der Lagerung, dem Transport, der Entsorgung, dem Recycling und der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern ist unabdingbar.

4.9 Vermeidung von gefährlichen Substanzen

Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und Regelungen zu verbotenen und deklarationspflichtigen Substanzen einzuhalten und dies nachzuweisen (z.B. REACH, RoHS, POP)

Substanzen, deren Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt, sind zu vermeiden. Die Lieferanten von b+m surface systems GmbH unterhalten ein Gefahrstoffmanagement, welches den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung ermöglicht. Ein verantwortungsvolles Chemikalienmanagement, welches auf dem Minimalprinzip und Substitution basiert, soll von unseren Zulieferern gelebt werden.

Sofern solche kritische Substanzen im Produktionsprozess eingesetzt werden, oder sich im Endprodukt befinden, müssen diese identifiziert werden. Weiterhin muss die damit verbundene Einhaltung gesetzlicher Vorschriften gewährleistet werden. Dies muss auch bei der Verwendung von meldepflichtigen Stoffen in Prozessen und in den Endprodukten berücksichtigt werden. Der Lieferant wird aufgefordert aktiv nach geeigneten Ersatzstoffen zu suchen, oder den Einsatz zu reduzieren.

4.10 Verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung

Die Lieferanten von b+m surface systems GmbH unterstützen Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden. Die Verwendung von Rohstoffen wie zum Beispiel Konfliktmineralien, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, ist auszuschließen.

4.11 Sicherheit, Qualität und Konformität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

Von unseren Lieferanten erwarten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Produktsicherheit und Produktkennzeichnung und eine adäquate Kommunikation der Anforderungen für den Umgang mit ihren Produkten.

Unter Einhaltung der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, insbesondere der gesetzlichen Bestimmungen zur Produktsicherheit berücksichtigt der Lieferant den jeweils aktuellen Stand des Wissens und der Technik sowie die berechtigten Sicherheitserwartungen der Endanwender über den gesamten Lebenszyklus.

5. Managementsysteme

Der Lieferant führt Managementsysteme ein, die die Einhaltung der hier aufgeführten Grundsätze gewährleisten und zertifiziert diese nach anerkannten Standards. b+m surface systems GmbH wird Lieferanten bevorzugen, die aktiv ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 und Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 betreiben.

6. Lieferantenbeziehungen

6.1 Unterlieferanten

Diese Richtlinie muss in lokaler Sprache, in den Einrichtungen der Geschäftspartner ausgehängt oder den Mitarbeitern anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Subunternehmer in der Lieferkette kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigen. Die Lieferanten bestärken ihre Subunternehmen darin, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

6.2 Nachweispflicht

Der Lieferant hat uns b+m surface systems GmbH auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen. Er stellt darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung der Richtlinie nachweisen.

Wir halten uns vor, die Umsetzung dieser Richtlinie zu kontrollieren.

Der Lieferant hat b+m surface systems GmbH über Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen der Richtlinie entgegenstehen.

Um die zuvor genannten Grundprinzipien umzusetzen und die damit verbundenen Ziele zu erreichen ist es notwendig, diese Inhalte in der jeweiligen Lieferkette weiter zu reichen. Nur so können die gesellschaftlichen Herausforderungen durch Einbeziehung aller am Produktentstehungsprozess beteiligten Partner bewältigt werden.